

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld vom _____

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Coesfeld reinigt die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, soweit nicht nach § 2 eine Übertragung erfolgt ist. Weiterhin reinigt sie die Bundes-, Land- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen (Fahrbahnreinigung) und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Fußgängerstraßen gelten nicht als Gehwege. Stichstraßen i. S. dieser Satzung sind mit Privat- und Versorgungsfahrzeugen befahrbare Straßen und bilden mit dem Hauptzug der Straße eine Erschließungsanlage. Stichwege sind auf den Fußgängerverkehr beschränkte Wege und damit Gehwege i. S. dieser Satzung.
- (3) Die Reinigungspflicht beinhaltet auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (4) Der Satzung ist ein Verzeichnis der Straßen beigelegt, deren Fahrbahn
 - durch die Stadt Coesfeld (Typ 1 bis 5)
 - bzw. durch die Grundstückseigentümer (Typ 6)zu reinigen ist. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird den Grundstückseigentümern übertragen, sofern die Gehwege an die Grundstücke grenzen und diese erschließen. In Straßen ohne besonders angelegten Gehweg wird den Eigentümern auferlegt, einen 1,50 m breiten Streifen der Fahrbahn, gemessen vom Fahrbahnrand, als Gehweg zu reinigen. Für die

den Typen 4 und 5 zugehörigen Straßen und Straßenabschnitte gilt die vorstehende Übertragungsregelung nur für die Winterwartung. Weiterhin wird den Eigentümern die Fahrbahnreinigung auf Straßen oder Straßenabschnitten übertragen, die im Straßenverzeichnis dem Typ 6 zugeordnet sind. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Coesfeld die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Übernahme der Reinigungspflicht setzt die Zustimmung der Stadt Coesfeld voraus. Diese ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 (Anliegerreinigung)

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind mindestens einmal wöchentlich zu säubern. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung zu beseitigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Unkraut auf Gehwegen, das aus den Ritzen der Gehwegplatten bzw. -pflasterungen sprießt, ist zu entfernen. Gleiches gilt auch für Unkraut auf Fahrbahnen, wenn die Straßenreinigungspflicht gem. § 2 dieser Satzung auf die Anlieger übertragen ist. Soweit Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen Bestandteil der Fahrbahn (unselbständiges Begleitgrün) sind, müssen Fremdkörper (weggeworfene Gegenstände sowie Laub und Unkraut, etc.) innerhalb und außerhalb dieser Anlagen beseitigt werden. Grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen sind von der Reinigungspflicht durch die Anlieger nicht erfasst.
- (2) Die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Gehwege und Flächen sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Fahrbahnen der dem Typ 6 zugeordneten Straßen sind auf für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergängen und an gefährlichen Stellen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Der Einsatz von auftauenden Stoffen (z.B. Streusalz) ist nur auf Rampen, Brücken und Treppenaufgängen erlaubt. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgeladen werden. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dieses nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Grundstück

Ein Grundstück ist dann erschlossen, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung von der Straße aus entweder durch einen Zugang (Weg) oder eine Zufahrt (Straße) möglich ist. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Coesfeld erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Die Stadt Coesfeld trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßenteile entfällt, für die keine Gebührenpflicht besteht.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenreinigungsart. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als zugewandte Grundstücksseiten gelten diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzung, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenabschnitte derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrundegelegt. Ist bei solchen Grundstücken für eine Grundstücksseite die Fahrbahnreinigung übertragen, so entfällt für die andere Grundstücksseite eine Gebührenerhebung.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 wird auf volle Meter abgerundet.

(5) Die Straßenreinigungstypen werden unterschieden:

- Typ 1 vierzehntägliche Reinigung
Herbstreinigung als wöchentliche Reinigung für 11 Wochen in der Zeit vom 01.10. bis 15.12.
- Typ 2 wöchentliche Reinigung
Herbstreinigung als zweimalige Reinigung je Woche für 11 Wochen in der Zeit vom 01.10. bis 15.12.
- Typ 3 zweimalige Reinigung je Woche
- Typ 4 fünfmalige Reinigung je Woche
- Typ 5 siebenmalige Reinigung je Woche
- Typ 6 Fahrbahnreinigung durch die Eigentümer gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Typen 1 bis 6 ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis (§ 1 Abs. 4)

(6) Die Benutzungsgebühr beträgt je lfdm Frontlänge bzw. veranlagungsfähiger Grundstücksseite

- a) für die Typen 1, 2 und 3 1,19 EUR für den Zeitraum 01.04. bis 31.12.2003
(rechnerische Jahresgebühr 1,59 EUR)
- b) für die Typen 4 und 5 9,61 EUR für den Zeitraum 01.04. bis 31.12.2003
(rechnerische Jahresgebühr 12,81 EUR).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit dem Beginn des folgenden Jahres gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für

weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 12.12.1986 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 20.12.2002 außer Kraft.

Anlage

Zur **Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld vom _____**
(Straßenreinigungsverzeichnis)

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen					
	1	2	3	4	5	6
Abt-Molitor-Straße	x					
Adolf-Meyer-Straße (Hohes Feld - Lübbesmeyerweg)	x					
Adolf-Meyer-Straße (Hohes Feld - Breiter Weg)		x				
Agnes-Miegel-Straße						x
Ahornweg						x
Akazienweg	x					
Alte Münsterstraße		x				
Alter Kirchplatz						x
Alter Kirchweg						x
Am Ächterott (zwischen Dülmener Straße und Erlenweg mit Stichstraße)						x
Am Berkelbogen						x
Am Bühlbach						x
Am Fredesteen (ohne Verbindungsweg zur Borkener Straße)	x					
Am Fredesteen (Verbindungsweg zur Borkener Straße)						x
Am Honigbach	x					
Am Kupferhammer	x					
Am Monenberg						x
Am Morgenesch (ohne Stichstraße zu Nr. 18/20)	x					
Am Morgenesch (Stichstraße zur Nr. 18/20)						x
Am Niesing (ohne Stichstraße zu Nr. 14 a-c)	x					
Am Niesing (Stichstraße zu Nr. 14 a-c)						x
Am Ravelin						x
Am Roten Baum						x
Am Rullenweg (mit Stichstraße südlich vom Natz-Thier-Weg)	x					
Am Sonnenhang (ohne Stichstraße zu Nr. 14-24)	x					
Am Sonnenhang (Stichstraße zu Nr. 14-24)						x
Am Steckinghof (ohne Strichstraße zu Nr. 6-10)	x					
Am Steckinghof (Stichstraße zu Nr. 6-10)						x
Am Stockkamp	x					
Am Teigelkamp (bis Ausbauende)	x					
Am Tüskenbach		x				
Am Wasserturm (Hohes Feld - Zur Höhe mit südlicher Stichstraße)	x					
Am Wasserturm (Dülmener Straße - Hohes Feld ohne nördliche Stichstraße)		x				
Am Wasserturm (nördliche Stichstraße)						x

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen					
	1	2	3	4	5	6
Am Wietkamp (Grenzweg - Kalksbecker Weg, ohne Stichstraßen)	x					
Am Wietkamp (Kalksbecker Weg - Lärchenweg und Stichstraßen)						x
Amselweg						x
An der Fegetasche (abzweigende Stichstraße von In den Kämpen)	x					
An der Fegetasche (abzweigende Stichstraße von Stadtwaldallee)						x
An der Klinke (nördliche Verbindung von Kleine Heide und Höltene Klinke)	x					
An der Klinke (südliche Verb. Kleine Heide u. Höltene Klinke und Stichstraßen)						x
An der Weide						x
Anlohstraße						x
Antoniusstraße						x
Aulkestraße						x
Baakenesch (Borkener Straße - verkehrsberuhigter Bereich (Rondell))	x					
Baakenesch (ab verkehrsberuhigtem Ausbaubereich)						x
Bagers Weg (mit Stichstraßen)						x
Bahnhofsallee						x
Bahnhofstraße (Alte Münsterstraße - Daruper Straße ohne Stichstraße)	x					
Bahnhofstraße (Alte Münsterstr. - Bahnhof einschl. Straße vor Bahnhofsvorplatz)		x				
Bahnhofstraße (Stichstraße)						x
Bahnweg	x					
Basteiring (Marienring - Seminarstraße)	x					
Basteiring (Seminarstraße - Borkener Straße)		x				
Baurat-Wolters-Straße						x
Beguinenstraße (Ritterstraße - Südring)	x					
Beguinenstraße (Münsterstraße - Ritterstraße)						x
Bergallee		x				
Bergmannsweg	x					
Bergstiege	x					
Bergstraße						x
Berkelwiese						x
Bernhardstraße (ohne Verbindungsstraße zum Bahnweg)	x					
Bernhardstraße (Verbindungsstraße zum Bahnweg)						x
Bernhard-von-Galen-Straße (Münsterstraße - Einfahrt Marktgarage)	x					
Bernhard-von-Galen-Straße (Einfahrt Marktgarage - Schüppenstraße)					x	
Berningweg						x
Billerbecker Straße (bis Nr. 47)		x				

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen					
	1	2	3	4	5	6
Billweg						x
Birkenweg (Kalksbecker Weg - Lärchenweg)	x					
Birkenweg (Lärchenweg - Kiefernweg)						x
Bischofsmühle (Gerlever Weg - Brücke Honigbach)	x					
Bleichgraben	x					
Bösings Kamp						x
Borkener Straße (Stichstraße gegenüber Einmündung Neumühle)	x					
Borkener Straße (bis Rebrügge, ohne Stichstraße gegenüber Neumühle)		x				
Boschstraße	x					
Breiter Weg						x
Breslauer Straße (ohne Straßenstück zw. Rostocker Straße u. Schlesienstraße)	x					
Breslauer Straße (zwischen Rostocker Straße und Schlesienstraße)						x
Brinker Bach						x
Brinker Ring						x
Brockhuesweg						x
Bruchstraße (bis Jodenstraße)		x				
Buchenweg						x
Buchholzweg	x					
Buddenkamp						x
Buesweg	x					
Buningweg						x
Burenstock	x					
Burgring						x
Burgwall						x
Citadelle						x
Clemensstraße	x					
Coesfelder Straße (innerhalb der geschlossenen Ortslage)		x				
Christine-Teusch-Weg						x
Cronestraße	x					
Daruper Straße (stadtauswärts rechts bis Höltene Klinke und links bis Bischofsmühle)		x				
Davidstraße (mit Verbindungsstraße zur Poststraße)	x					
Deipe Stegge (ohne Stichstraßen)	x					
Deipe Stegge (Stichstraßen)						x
Diekmanns Wätken						x
Dieselstraße	x					
Drachters Weg	x					
Dreischkamp	x					
Droste-Hülshoff-Weg	x					
Druffels Weg		x				

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen					
	1	2	3	4	5	6
Dülmener Straße (bis Boschstraße/Rotkamp)		x				
Edith-Stein-Weg						x
Eichendorffstraße						x
Elisabeth-Selbert-Weg						x
Elsriete						x
Erbdrostenweg						x
Erlenweg (im Bereich Gewerbegebiet Otterkamp)	x					
Erlenweg (zwischen Am Ächterott und Ende Grundstück Nr. 64)						x
Eschenweg (ohne Stichstraßen)	x					
Eschenweg (Stichstraßen)						x
Eschstraße						x
Fabrikgasse						x
Feldweg	x					
Flamschener Weg	x					
Florianstraße						x
Forellenweg						x
Franz-Darpe-Straße	x					
Friedensweg						x
Friedhofsallee		x				
Friedrich-Ebert-Str. (ohne Verbindungsstück zum Wahrkamp)		x				
Friedrich-Ebert-Straße (Verbindungsstück zum Wahrkamp)	x					
Fürstenbusch						x
Gemeindeplatz						x
Gartenstraße (ohne Stichstraße)			x			
Gartenstraße (Stichstraße)						x
Geer						x
Gerhard-Hauptmann-Straße						x
Gerichtsring (paralleler Stichweg Berkelbrücke - Süringstraße)	x					
Gerichtsring (ohne parallelen Stichweg Berkelbrücke - Süringstraße)		x				
Gerlever Weg (Wildbahn - Bischofsmühle ohne Stichstraße)	x					
Gerlever Weg (Stichstraße)						x
Gottfriedweg						x
Grenzweg	x					
Grimpingstraße		x				
Große Viehstraße		x				
Grüner Weg						x
Grüner Winkel	x					
Hamms Gasse	x					
Haselweg						x
Hasenleck						x

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen					
	1	2	3	4	5	6
Haugen Kamp		x				
Heideweg						x
Hemingkamp						x
Hengtekamp (ohne Stichstraßen)	x					
Hengtekamp (Stichstraßen)						x
Hengtering (Wetmarstraße - Hengtestraße)	x					
Hengtering (Hengtestraße - Loburger Straße)						x
Hengtestraße		x				
Hengteweg						x
Hermann-Löns-Weg						x
Hexenweg	x					
Hinterstraße		x				
Hoffschlägerweg	x					
Hohe Lucht	x					
Hohes Feld		x				
Hölkers Kamp (Holtwicker Straße - Leisweg)	x					
Höltings Weg						x
Höltene Klinke (Daruper Straße - Kalksbecker Weg ohne Stichstraßen)	x					
Höltene Klinke (Stichstraßen)						x
Holtwicker Straße (ohne Erschließungsstraße zum Schulzentrum)		x				
Horstesch						x
Hüppelswicker Weg (ohne Stichstraßen und Fuß- u. Wohnweg zum Kalksbecker Weg)	x					
Hüppelswicker Weg (Stichstraßen und Fuß- u. Wohnweg zum Kalksbecker Weg)						x
Im Eichengrund (ohne Stichstraßen)	x					
Im Eichengrund (Stichstraßen)						x
Im Großen Esch						x
Im Nonnenkamp (mit Stichstraßen)	x					
Im Ried						x
Im Sanden						x
Im Sonnenschein	x					
In den Kämpfen (Schützenwall - Brücke Fr.-E.-Str. mit Stichstr. zu Nr. 10)	x					
Indehell (ohne vom Hengtekamp abzweigender nördlicher Teil)	x					
Indehell (vom Hengtekamp abzweigender nördlicher Teil)						x
Industriestraße (ohne Stichstraße)	x					
Industriestraße (Stichstraße)						x
Isselweg						x
Jacobistraße						x
Jakobiring (Letter Straße - Hinterstraße)		x				
Jakobiring (Kupferstraße - Spitze Jakobiring/Hinterstraße)			x			

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen					
	1	2	3	4	5	6
Jansweg						x
Josefstraße		x				
Kalksbecker Weg (Grimpingstraße bis Ende Wohnbebauung ohne Stichstraßen)		x				
Kalksbecker Weg (Stichstraßen)						x
Kapellenweg						x
Kapenberg (mit Stichstraßen)						x
Kapuzinerstraße	x					
Karlstraße	x					
Kastanienweg						x
Katthagen	x					
Kellerstraße		x				
Kettelerstraße	x					
Kiefernweg						x
Kirchstraße						x
Kleine Heide (bis Kalksbecker Weg ohne Stichstraßen)	x					
Kleine Heide (Stichstraßen und Teilstück Kalksbecker Weg bis Rotdornweg)						x
Klein-Heßling-Straße	x					
Kleine Viehstraße (ohne Bereich kleiner Marktplatz)		x				
Kleine Viehstraße (Bereich kleiner Marktplatz)				x		
Klinkenberg	x					
Klinkenhagen (ohne Stichstraße)	x					
Klinkenhagen (Stichstraße)						x
Klosterstraße						x
Klutenweg						x
Köbbinghof	x					
Kolpingstraße						x
Konrad-Adenauer-Ring (Holtwicker Straße - B 525)		x				
Krassens Wätken						x
Kreienkamp						x
Kreuzstraße						x
Kuchenstraße (Berkel - Bernhard-von-Galen-Straße)		x				
Kuchenstraße (Letter Straße - Berkel)					x	
Kuchenstraße (Platz vor evangelischer Kirche, Treppenanlage und Durchgänge zum Marktplatz)			x			
Kupferstraße (Davidstraße - Gerichtsring)			x			
Kupferstraße (Gerichtsring - östlicher Bahnübergang)		x				
Kupferstraße (Schüppenstraße - Davidstraße)					x	
Kurze Straße	x					
K 46 (Borkener Straße - Ende Gewerbegebiet "Am Weißen Kreuz")	x					
Lambertiplatz (ohne Bereich kleiner Marktplatz)			x			
Lambertiplatz (Bereich kleiner Marktplatz)				x		

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen					
	1	2	3	4	5	6
Landweg						x
Lange Stiege	x					
Lärchenweg						x
Laurentiusstraße		x				
Leisweg	x					
Letter Bülden	x					
Letter Straße (Wiesenstraße - Bahnhofstraße)		x				
Letter Straße (Hinterstraße - Wiesenstraße)			x			
Letter Straße (Schüppenstraße - Hinterstraße)					x	
Lilienbecke (ohne Stichstraße neben Nr. 14)	x					
Lindenallee (im Bereich der Bebauung)						x
Lindenstraße						x
Lise-Meitner-Weg						x
Loburger Kamp	x					
Loburger Straße		x				
Loddeallee	x					
Lohmannweg						x
Lübbesmeyerweg (mit Unterführung B 525 und südwestliche Stichstraße)	x					
Lübbesmeyerweg (in östlicher Richtung abzweigende Stichstraßen)						x
Ludgerischulplatz						x
Magdalenenstraße						x
Marienburger Straße	x					
Marienring	x					
Markenweg						x
Markt (Marktplatz)				x		
Markt (Durchgang zwischen Rathaus u. Lambertikirche incl. Rückseite Lambertikirche)			x			
Meerkuhle						x
Meinertstraße						x
Millenkamp	x					
Mittelstraße	x					
Mühlenblick						x
Mühlensch						x
Mühlenplatz	x					
Mühlenstraße	x					
Münstersteinweg (ohne Stichstraßen)	x					
Münstersteinweg (Stichstraßen)						x
Münsterstraße		x				
Natz-Thier-Weg (Hohes Feld - Am Rullenweg)	x					
Natz-Thier-Weg (Am Rullenweg - Overhagenweg)						x
Neumühle						x

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen					
	1	2	3	4	5	6
Neustraße (mit Stichstraße am Parkplatz ohne Bereich kleiner Marktplatz)	x					
Neustraße (Bereich kleiner Marktplatz)				x		
Neutorstraße (mit Stichstraße)	x					
Niemergs Weide (ohne Stichstraßen)	x					
Niemergs Weide (Stichstraßen)						x
Nininghove						x
Norbertweg	x					
Oldendorper Weg		x				
Osterwicker Straße (von Stichstraße vor Berkelbrücke - Zufahrt des Gewerbebetriebes und Zufahrt zum Sportzentrum Nord mit Abzweigung zum Festplatz)	x					
Osterwicker Straße (beidseitig bis Brinker Bach, links bis Stichstraße vor Berkelbrücke)		x				
Osthellenweg (mit Stichstraßen)	x					
Otterkamp	x					
Ottoweg (bis Klutenweg)	x					
Overhagenweg						x
Panningweg						x
Paradiesweg (ohne Stichstraße)		x				
Paradiesweg (Stichstraße)						x
Peilsweg						x
Pfarrer-Kersting-Weg						x
Pfauengasse (ohne Teilstück Letter Straße - bis Mitte Nr. 6)	x					
Pfauengasse (Letter Straße - Mitte Nr. 6 (Teilstück der Fußgängerzone))					x	
Pfauenwinkel			x			
Philosophenweg						x
Pictoriusstraße	x					
Platanenweg						x
Plerguerstraße						x
Poststraße (von Verbindungsstraße Davidstraße - Süringstraße)	x					
Poststraße (Kupferstraße - Verbindungsstraße zur Davidstraße)					x	
Prüllageweg						x
Puheweg	x					
Pumpengasse (Kleine Viehstraße - Neustraße)	x					
Pumpengasse (bis Kleine Viehstraße)		x				
Reiningstraße		x				
Reismannstraße						x
Rekener Postweg						x
Rekener Straße (von Bereich westlicher Bahnübergang - südliches Ende Friedhofsallee)	x					

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen					
	1	2	3	4	5	6
Rekener Straße (südl. Ende Friedhofsallee - B 525 sowie östl. Bahnübergang - Friedhofsalle)		x				
Rendelesweg	x					
Richteringhove						x
Richters Weg	x					
Rietmannweg						x
Ritterstraße (von Nr. 7 - Beguinenstraße)	x					
Ritterstraße (Letter Straße - Nr. 7 einschließlich)					x	
Rosenstraße (ohne Bereich Marktplatz/Fußgängerzone)		x				
Rosenstraße (Bereich Marktplatz bis Ende Fußgängerzone)				x		
Rosenwinkel						x
Rostocker Straße	x					
Rotdornweg						x
Rottkamp	x					
Rulandweg (zwischen Lilienbecke und Wetmarstraße)	x					
Rulandweg (zwischen Basteiring und Wetmarstraße)						x
Schlesienstraße		x				
Schorlemerstraße	x					
Schüppenstraße					x	
Schützenring	x					
Schwanekamp						x
Seminarstraße	x					
Sitterstiege (bis Ausbauende)	x					
Sökelandstraße		x				
Stadtbusch (ohne Stichstraße zum Puheweg, Stichstraße gegenüber Elsriete sowie das gepflasterte Teilstück zw. Nr. 52 u. 66)	x					
Stadtbusch (Stichstraße zum Puheweg, Stichstr. gegenüber Elsriete sowie das gepflasterte Teilstück zw. Nr. 52 u. 66)						x
Stadthagen	x					
Stadtwaldallee (bis Wahrkamp)	x					
Steillweg						x
Steinbickerstraße (ohne Verbindungsstück zur Reiningstraße)	x					
Steveder Weg (jeweils bis Ende Vollausbau ohne Stichstraßen)	x					
Steveder Weg (Stichstraßen)						x
Strobandtstraße	x					
Südring (Münsterstraße - Beguinenstraße)	x					
Südring (Kellerstraße - Letter Straße)		x				
Sülwerklinke						x
Süringstraße (Davidstraße - Borkener Straße)		x				
Süringstraße (Schüppenstr. - Davidstraße ohne die genannten Hofwege)					x	

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen					
	1	2	3	4	5	6
Süringstraße (Hofweg zw. Nr. 1 u. 3 und Hofweg zw. Nr. 20 u. 24)						x
Thors Hagen						x
Timmerweg	x					
Timphorst (bis einschl. Wendeplatz ohne Stichstraßen)	x					
Timphorst (Stichstraßen)						x
Tütenkuhlenweg						x
Ulmenweg	x					
Veltmanns Weg	x					
Vikarien Diek						x
Vogelsang (ohne Stichstraßen)	x					
Vogelsang (Stichstraßen)						x
Vogelsberg						x
Völkers Röttchen (bis Einmündung Kreienkamp, ohne Stichstraßen)	x					
Völkers Röttchen (Stichstraßen)						x
Wagenfeldweg	x					
Wahrkamp (mit Stichstraße bis Beginn Fuß- und Radweg)	x					
Waldstraße						x
Walkenbrückenstraße	x					
Waterfohr						x
Weberstraße						x
Wenneberg						x
Wertchenstraße (bis Anlohstraße)	x					
Wertchenstraße (Anlohstraße - Krassens Wätken und Stichstraße)						x
Wesselingstraße						x
Weßlings Kamp	x					
Wester Esch (ohne Verbindungsweg zum Landweg u. ohne Stichstraße)		x				
Wester Esch (Verbindungsweg zum Landweg und Stichstraße)						x
Wetmarstraße	x					
Wibbeltweg	x					
Wiedauer Weg (Stichstraße zum Gottfriedweg)						x
Wienhörsterbach						x
Wiesenstraße		x				
Wietbusch						x
Wildbahn (bis einschl. Grundstück Wasserwerk)	x					
Wilhelmstraße	x					
Winkelstraße (bis Einmündung Fußweg von der Loburger Straße)	x					
Winkelstraße (von Nr. 11 bis Ausbauende)						x
Witte Sand						x
Wittenfeld						x

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen					
	1	2	3	4	5	6
Wulferhooksweg						x
Zu Thiemanns Kuhle	x					
Zur Gräfte						x
Zur Hasenkapelle						x
Zur Höhe						x
Zur Windmühle						x
<u>ohne besondere Bezeichnung</u>						
Bahnhofsvorplatz Coesfeld			x			
Bahnhofsvorplatz Lette	x					
Sonderfahrbahn für Omnibusse (Wiesenstraße - Bahnhofsvorplatz)	x					
Verbindungsweg Kuchenstraße/Schuppenstraße			x			
Verbindungsweg Kuchenstraße/Ritterstraße			x			